

Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau

Frau  
Marion Stein

**Vorab per E-Mail:**

[m.stein.36.8ykm3gmttx@fragdenstaat.de](mailto:m.stein.36.8ykm3gmttx@fragdenstaat.de)

[m.stein.36.ft8ppuwe8n@fragdenstaat.de](mailto:m.stein.36.ft8ppuwe8n@fragdenstaat.de)

**Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (UIG)**

Ihre Anträge vom 9. Juli 2020 und 10. September 2020

Anfragenummern: 192333  
183549

Sehr geehrte Frau Stein,

auf Ihre Anträge vom 10. Mai 2020 sowie vom 10. September 2020 auf Zugang zu Umweltinformationen erlässt das Umweltbundesamt den folgenden

**Bescheid:**

- 1. Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.**
- 2. Kosten werden nicht erhoben.**

Dessau-Roßlau,  
14. September 2020

Bearbeiter/in:

E-Mail:

**Geschäftszeichen:**  
**Just-3038-2020-ES**

**Umweltbundesamt**

Wörlitzer Platz 1  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel.: +49 (0)340 2103-0  
Fax: +49 (0)340 2103-2285  
[www.uba.de](http://www.uba.de)

Dienstgebäude Bismarckplatz  
Bismarckplatz 1  
14193 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz  
Corrensplatz 1  
14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde  
Schichauweg 58  
12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster  
Heinrich-Heine-Str. 12  
08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen  
Paul-Ehrlich-Str. 29  
63225 Langen

### **Begründung:**

#### **I.**

Sie haben am 10. Mai 2020 sowie am 10. September 2020 über das Internetportal „fragenstaat.de“ einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind, gestellt.

Sie beantragten die Übermittlung des im Protokoll der 10. Sitzung des Ausschusses für Innenraumrichtwerte unter TOP 4 erwähnten „Teilentwurfs der Stellungnahme“ zur Ableitung eines risikobezogenen Leitwertes für Benzo(a)pyren (BaP) in der Innenraumluft. Ferner beantragten Sie die Zusendung der mit dem Umlaufverfahren und der Anpassung der „Richtwerte für die Innenraumluft: Naphthalin“ im Zusammenhang stehenden Dokumente.

#### **II.**

Ihr Antrag auf Zugänglichmachung der Informationen ist gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 S. 1 UIG zulässig. Die von Ihnen angefragten Informationen stellen Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2, 3 UIG dar.

Nach § 3 Abs. 1 UIG hat jede Person nach Maßgabe des UIG Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die die informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Informationen sind nach § 2 Abs. 4 UIG verfügbar, wenn sie bei der informationspflichtigen Stelle vorhanden sind bzw. von einer nicht informationspflichtigen Stelle bereitgehalten werden und von der

informationspflichtigen Stelle diesbezüglich ein Übermittlungsanspruch geltend gemacht werden kann. Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 UIG ist ein Antrag abzulehnen, wenn er bei einer Stelle gestellt wird, die nicht über die Informationen verfügt. Ferner ist der Antrag nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG abzulehnen, wenn sich der Antrag auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht.

Die von Ihnen angesprochenen Teilentwürfe zur Ableitung eines risikobezogenen Leitwertes für Benzo(a)pyren (BaP) in der Innenraumluft sind nicht aktenkundig und können somit nicht zur Verfügung gestellt werden. Entscheidend für die Ableitung und die Begründung von Richt- und Leitwerten (auch Bestätigung derselben) sind im Übrigen die im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichten Begründungspapiere.

Bei den im Umlaufverfahren zirkulierten Dokumente hinsichtlich der Anpassung des Richtwerts I (RW I) für Naphthalin handelt es sich um bloße Entwürfe. Diese sind ebenfalls nicht aktenkundig und können somit nicht zur Verfügung gestellt werden. Entscheidend für die Ableitung und die Begründung von Richtwerten (auch Bestätigung derselben) sind auch hier die im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichten Begründungspapiere.

Es ist auch nicht erkennbar, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Zu den Richt- und Leitwerten verschiedener Stoffe werden bereits die Begründungspapiere im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht. Es ist nicht ersichtlich, dass die betreffenden Informationen darüber hinaus besonders große Bedeutung für die Öffentlichkeit haben.

III.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A black rectangular redaction box covers the signature area. Above the box, there are faint blue handwritten initials, possibly 'DJ'.

-Justitiar -